

verhindern, daß der Gegner Angeklagte oder Zeugen beseitigt, gewaltsam befreit oder anderweitig die ordnungsgemäße Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung ernsthaft stört.

Während die allseitige Sicherung der Angeklagten oder Zeugen für alle gerichtlichen Hauptverhandlungen in gleichen Maße gilt, erfordert die Festlegung aller übrigen operativen Sicherungsmaßnahmen in Vorbereitung und Durchführung derselben die politisch-operative Bedeutung der Hauptverhandlung, mögliche zu erwartende feindlich-negative Angriffe, wie Flucht- und Befreiungsversuche der Angeklagten oder Zeugen, demonstrativ-provokatorische Handlungen, Sympathiebekundungen und weitere Gefährdungsschwerpunkte im bzw. am Gerichtsgebäude sicherheitsbezogen auf aktuelle und reale Gefahrenmomente zu analysieren.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analyse sind schwerpunktnäßig operative Sicherungsmaßnahmen vorbeugend festzulegen bzw. Einsatz- und Maßnahmenpläne zu erarbeiten, deren allseitige und konsequente Durchsetzung die spezifische Verantwortung der Diensteinheiten der Linie XIV für die störungsfreie Sicherung gerichtlicher Hauptverhandlungen charakterisiert.

Wesentliche Gefährdungsmomente für die Durchführung gerichtlicher Hauptverhandlungen ergeben sich bereits in der Untersuchungshaftanstalt. Die Erfahrungen der operativen Praxis belegen, daß in der unmittelbaren Vorbereitungsphase auf die gerichtlichen Hauptverhandlungen, da Angeklagte bereits Kenntnis vom Inhalt der Anklage und vom Termin der Hauptverhandlung haben, eine besondere Beobachtung und Kontrolle dieser Verhafteten erforderlich ist. Diese Phase des Strafprozesses wird von den Verhafteten psychisch differenziert verarbeitet. Sie reagieren in dieser Phase mit sehr unter-